



öffentlich

Betreff:

Graben im Park Marquardt

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922:

Einreicher: Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
29.05.2018	Ortsbeirat Marquardt		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Zusammenhang mit dem Grünflächenamt dafür Sorge zu tragen den Graben im Park zwischen den beiden Brücken zu entschlammen.

gez. Peter Roggenbuck
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Graben wurde jahrelang vernachlässigt in der Pflege. Sein jetziger Zustand ist verheerend: zugewuchert, verschlammt, unansehnlich und die Faulgase geruchsbelästigend.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.
Eing.: 20. DEZ. 2018
Signum:
an.

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/472
Bearbeiter: Herr Löffler Telefon: 4612

Einreicher OBR:	<u>Marquardt</u>
Aus der Ortsbeiratssitzung am:	
Datum:	<u>15.11.2018</u>

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 18/SVV/0356

Betreff: **Graben im Park Marquardt**

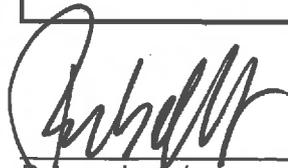
In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Bereich Grünflächen wird in Zusammenarbeit mit den Bereichen 'Umwelt und Natur' und 'Untere Denkmalschutzbehörde' die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Entschlammung des Grabenabschnittes zwischen den beiden Brücken im Park klären.

Danach erfolgt die erforderliche Abstimmung mit der über ein Miteigentum von 49,7 % verfügenden OHG.

Wir bitten, diese Informationen als Zwischenbericht zu betrachten.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Eing.: **29. JUNI 2022**

Signum:

Eingereicher OBR: Marquardt

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 29.05.2018

Datum: 31.05.2022

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Klima, Umwelt u Grünflächen/453

Bearbeiter: Herr Lesniak Telefon: 4600

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 18/SVV/0356

Betreff: **Graben im Park Marquardt**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mit Ausweisung der Liegenschaften der Parkanlage Marquardt als Flächen im Landschaftsschutzgebiet (Potsdamer Wald- und Havelseengebiet) und v.a. mit der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung der Randbereiche der Oberflächengewässer als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, unterliegen die Entschlammungsmaßnahmen einem Genehmigungsgebot durch die Untere Wasserbehörde einerseits und der Unteren Naturschutzbehörde andererseits.

Der „Graben“ ist Teil des Schlänitzsees zwischen dem Schlosspark und der vorgelagerten Insel. Nach § 79 BbgWG werden die Gewässer in I. und II. Ordnung eingeteilt. Bei den betreffenden Gräben handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Er ist daher im wasserrechtlichen Sinne nicht als Graben zu werten. Die Unterhaltung erfolgt daher nicht durch den Wasser- und Bodenverband, sondern durch den Eigentümer. Durch eine Eigentumsrückübertragung befinden sich 49,7 % des Gewässers in privater Hand.

Die vordergründig wasserbaulich einfache Entschlammungsmaßnahme wird wegen der Notwendigkeit komplexer wasser- und umweltrechtlicher Verfahren und den damit verbundenen hohen Kosten sowie dem großen Personalaufwand durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht durchgeführt. Der private Eigentümer hat bisher die Übernahme der anteiligen Unterhaltungskosten mit dem Hinweis abgelehnt, die öffentliche Parknutzung sei alleiniges Interesse der öffentlichen Hand und die damit verbundenen Kosten seien auch durch diese zu tragen.

Zusammenfassend kann die gewünschte Entschlammung aufgrund fehlender Ressourcen in absehbarer Zukunft nicht durchgeführt werden.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Fortsetzung DS 18/SVV/0356

Naturschutzrechtliche Betrachtung

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind folgende Genehmigungen und Gutachten einzuholen:

- geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); es bedarf daher einer Ausnahme/Befreiung nach BNatSchG;
- es sind geschützte Arten nach § 44 BNatSchG in den Gewässern zu erwarten; es bedarf daher einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG;
- wegen der Lage der Gewässer im LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der LSG-Verordnung einzuholen;
- generell sollten die Maßnahmen zur Entschlammung in unterschiedlichen Jahren durchgeführt werden, um für die Fauna Rückzugs- sowie Umsetzungsmöglichkeiten zu erhalten;
- Untersuchung auf geschützte Arten (Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Mollusken, bestimmte Insekten, bestimmte Pflanzenarten) mit Vorlauf in der Regel von 1 Jahr, ggf. Umsetzung von geschützten Arten über die folgende Vegetationsperiode; (Hinweis: Zusammenarbeit mit Naturkundemuseum suchen);
- Durchführungszeitraum der Entschlammung in Abhängigkeit von den festgestellten Arten, meist jedoch September bis aller spätestens Mitte Oktober;
- ökologische Vorhabenbegleitung.

Wasserrechtliche Betrachtung

Eine Entschlammung (22/SVV/0256 und 18/SVV/0356) ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Kommt es zu einer Änderung am Gewässerlauf oder es wird ggf. der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt, bedarf eine solche Maßnahme einer Planfeststellung durch die Obere Wasserbehörde.